

***EntschlieÙung der Konferenz der Präsidentsinnen und Präsidents
der deutschen Landesparlamente
vom 3./4. Juni 2002***

***zur Kompetenzabgrenzung zwischen der Europäischen Union
und den Mitgliedstaaten***

A.

Die Präsidentsinnen und Präsidents der deutschen Landesparlamente begrüÙen die vom Europäischen Rat am 15. Dezember 2001 beschlossene Erklärung von Laeken zur Vorbereitung der Regierungskonferenz 2004 zur Zukunft der Europäischen Union. In dieser Erklärung wird mehrfach die Notwendigkeit hervorgehoben, die demokratische Legitimation und Bürgernähe der Union zu verstärken. Nach Auffassung der Präsidentsinnen und Präsidents sind gerade die Landesparlamente prädestiniert hieran mitzuwirken, da sie als Volksvertretungen der Länder die Mittlerfunktion zum Bürger in besonders ausgeprägter Weise wahrnehmen. Umso wichtiger wäre es gewesen, den Landesparlamenten eine Vertretung im Konvent einzuräumen.

Im Hinblick auf die vom Konvent zu leistende Arbeit erinnern die Präsidentsinnen und Präsidents an ihre EntschlieÙung zur Weiterentwicklung der Europäischen Union vom 3./4. Mai 2001 in Wien und bekräftigen die darin erhobenen Forderungen.

Danach muss es zentrales Ziel der Regierungskonferenz 2004 sein, in einem Verfassungsvertrag eine präzise europäische Kompetenzordnung zu verankern, in der die Zuständigkeiten der Europäischen Union eindeutig festgelegt und begrenzt werden. Richtschnur für die Zuordnung der Kompetenzen müssen die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit, wie sie auch in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind, das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung der Europäischen Union, sowie die Verpflichtung sein, die nationale Identität der Mitgliedstaaten zu respektieren.

Eine an diesen Prinzipien orientierte Kompetenzordnung, aus der die politischen Verantwortlichkeiten klar nachvollziehbar sind, ist nach Auffassung der Präsidentinnen und Präsidenten wesentliche Voraussetzung dafür, dass die Akzeptanz der Europäischen Union bei den Bürgern verbessert wird.

Nach Auffassung der Präsidentinnen und Präsidenten muss die künftige Kompetenzordnung den veränderten Bedingungen einer vergrößerten Union Rechnung tragen. Eine wesentlich erweiterte und heterogenere Union kann nur dann handlungsfähig bleiben, wenn sie sich auf die wirklichen europäischen Herausforderungen beschränkt (wie z.B. Währungspolitik, Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik, Bekämpfung der internationalen Kriminalität sowie des Terrorismus). Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass der Gestaltungsspielraum der Länder und Regionen zur eigenständigen Wahrnehmung ihrer Aufgaben gewahrt und gestärkt wird. Kraftvolle Länder, Regionen und Kommunen bilden das Fundament Europas.

Sie stellen sicher, dass die öffentlichen Rahmenbedingungen für die Bürger optimal den unterschiedlichen regionalen Bedürfnissen entsprechend angepasst werden.

Die bisherige Kompetenzordnung der Europäischen Union und ihre Anwendung in der Praxis hat zu einer schleichenden Aushöhlung der eigenstaatlichen Gestaltungsmöglichkeiten der Länder und ihrer Parlamente geführt, gerade auch in Bereichen, die wie die Kultur zu den Kernzuständigkeiten der Länder gehören. Diese Entwicklung hat nach Auffassung der Präsidentinnen und Präsidenten mit dazu beigetragen, dass die Zustimmung der Bürger nicht Schritt gehalten hat mit den erzielten Fortschritten auf europäischer Ebene.

In diesem Zusammenhang erwarten die Präsidentinnen und Präsidenten, dass aus der sehr zurückhaltend formulierten Aussage in der Erklärung von Laeken, wonach

„der Bürger mitunter den Eindruck hat, dass die Union zu viele Tätigkeiten in Bereichen entfaltet, in denen ihr Tätigwerden nicht immer unentbehrlich ist,,

jetzt die entsprechenden Konsequenzen gezogen werden.

Nach Auffassung der Präsidentinnen und Präsidenten sollten deshalb die nachfolgenden Eckpunkte für die Gestaltung der künftigen Kompetenzordnung der Union beachtet werden. Sie ersuchen die deutschen Vertreter im Konvent, sich nachhaltig für diese Forderungen einzusetzen.

B.

I. Grundsätze für eine klare Kompetenzordnung

1. Subsidiaritätsprinzip als Leitlinie für die Kompetenzverteilung

Leitlinie der künftigen Kompetenzordnung der Europäischen Union muss das Subsidiaritätsprinzip sein. Neben seiner Geltung im Bereich der Kompetenzausübung muss das Prinzip künftig vor allem auch als Leitlinie für neue Kompetenzbegründungen sowie für die Überprüfung und Neuverteilung bestehender Kompetenzen herangezogen werden.

2. Bessere Systematisierung der EU- Kompetenzen

Die Zuständigkeiten der Europäischen Union sollten künftig im Interesse von mehr Transparenz im Vertrag in verschiedenen Kompetenzkategorien geordnet werden, wie z.B. ausschließliche Kompetenzen, Grundsatzkompetenzen, ergänzende Kompetenzen.

Für die jeweilige Kompetenz ist festzulegen, welche Handlungsformen (Regelung, Harmonisierung, Ergänzung etc.) und welche verbindlichen Handlungsinstrumente nach Art. 249 ff. EG-Vertrag (insbesondere Verordnung, Richtlinie, Entscheidung) jeweils zur Verfügung stehen.

Sie dürfen nicht über das notwendige Maß hinaus in die originären Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und deren Länder und Regionen eingreifen.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Richtlinie wieder nach ihrem vertraglichen Verständnis als Rahmenregelung anzuwenden.

3. Gegenseitigkeit des Prinzips der Unionstreue

Das Prinzip der Unionstreue des Artikels 10 EG-Vertrag, der seinem Wortlaut nach lediglich die Mitgliedstaaten auf ein gemeinschaftsfreundliches Verhalten verpflichtet, gilt auch als Verpflichtung der Union zur Rücksichtnahme gegenüber den Mitgliedstaaten und den Ländern und Regionen. Dies ist in Artikel 10 EG-Vertrag klarzustellen.

Auch ist künftig vertraglich festzulegen, dass die Union den föderalen Aufbau einzelner Mitgliedstaaten respektiert und durch Rechtsakte die innerstaatliche Kompetenzordnung nicht beeinträchtigen darf.

4. Zielbestimmungen

Zuständigkeiten der Europäischen Union müssen erkennbar, klar bestimmt und begrenzt sein. Diese Voraussetzungen erfüllen allgemeine Vertragsziele, die die Richtung der Integration bezeichnen, nicht.

Klargestellt werden muss daher, dass die vertraglichen Zielbestimmungen wie z.B. in Artikel 3 Abs.1 EG-Vertrag keine Kompetenzen der Union begründen.

5. Querschnittsklauseln

Festzulegen ist ferner, dass Querschnittsklauseln, die die Berücksichtigung bestimmter Politikziele vorsehen (z.B. Gesundheitsschutz, Artikel 152 Abs. 1 EG-Vertrag; Umweltschutz, Artikel 6 EG-Vertrag; Gleichstellung von Frauen

und Männern, Artikel 3 Abs. 2 EG-Vertrag) ebenfalls nicht für sich allein kompetenzbegründend wirken können.

6. Streichung der Generalklausel des Artikel 308 EG-Vertrag

Mit einer Kompetenzverteilung, die das Handeln der Gemeinschaft in rechtsstaatlich einwandfreier Weise berechenbar machen soll, sind weite Generalklauseln, wie die des Artikel 308 EG-Vertrag nicht zu vereinbaren. Artikel 308 EG-Vertrag sollte deshalb gestrichen werden.

Durch das Instrument der Vertragsänderung bleibt die Möglichkeit zu einer Weiterentwicklung des Integrationsprozesses erhalten; hierzu bedarf es des Artikels 308 EG-Vertrag nicht mehr.

7. Offene Koordinierung

Mit dem Ziel einer klaren Kompetenzordnung ist die zunehmend vom Europäischen Rat praktizierte Methode der "offenen Koordinierung" nicht vereinbar.

Es muss verhindert werden, dass die Union mit diesem Verfahren sogar an der vertraglichen Kompetenzordnung vorbei - wie beispielsweise im Bereich des Schulsektors geschehen - Vorgaben festlegt, die von den Mitgliedstaaten und in Deutschland von den Ländern umgesetzt werden sollen. Im Vertrag ist klarzustellen, dass europäische Zielvorgaben mit nationaler Umsetzungspflicht nur im Rahmen bestehender Kompetenzen der Europäischen Union in Betracht kommen.

8. Kollisionsklausel

Neu sollte eine Kollisionsklausel in den Vertrag aufgenommen werden. Sie hätte die Funktion, das Verhältnis unterschiedlicher Zuständigkeitsregelungen zueinander zu klären und insbesondere klarzustellen, dass die Eröffnung des

Anwendungsbereiches von Spezialnormen den Rückgriff auf Generalklauseln ausschließt.

II. Veränderung und Präzisierung von Zuständigkeiten der Europäischen Union zur Sicherung der Gesetzgebungskompetenzen der Länder

1. Binnenmarkt (Artikel 94/95 EG-Vertrag)

Die Präsidentinnen und Präsidenten würdigen die Verwirklichung des Binnenmarktes als großen Beitrag zur europäischen Integration. Jedoch hat der generalklauselartige Charakter der Binnenmarktregeln dazu geführt, dass Politikbereiche durch die Binnenmarktkompetenz überlagert werden, für die die Europäische Union keine Zuständigkeit besitzt. Übergriffe in die Gesetzgebungskompetenzen der Länder, wie z.B. auf dem Rundfunksektor geschehen, sind nicht hinnehmbar.

Die Binnenmarkt-Generalklauseln müssen deshalb durch konkret beschriebene Einzelermächtigungen ersetzt werden.

2. Staatliche Beihilfen (Artikel 87 ff. EG-Vertrag)

a) Regional/-Strukturpolitik

Durch eine Präzisierung der Beihilfenvorschriften sollte den Mitgliedstaaten, Ländern und Regionen ein größerer Spielraum eingeräumt werden, um wenigstens mit eigenen Mitteln eine eigenständige Regional/-Strukturpolitik zu betreiben, ohne dass dadurch der Wettbewerb in der Europäischen Union verfälscht werden darf.

b) Daseinsvorsorge

Im Interesse der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten sowie der Länder und Regionen muss eindeutig geregelt werden, dass Bestimmung und Ausgestaltung von Aufgaben der Daseinsvorsorge Sache der

Mitgliedstaaten ist. Die Mitgliedstaaten dürfen insoweit nur einer Missbrauchskontrolle im Rahmen der EU-Beihilfenaufsicht unterliegen.

Sichergestellt werden muss ferner, dass die Beihilfenvorschriften keine Anwendung auf soziale, kulturelle und karitative Tätigkeiten finden.

3. Begrenzung von finanziellen Fördermöglichkeiten der Europäischen Union

Künftig müssen sich die finanziellen Fördermöglichkeiten der Europäischen Union auf Politikbereiche beschränken, für die sie auch materiell-rechtliche Zuständigkeiten besitzt. Angesichts der Fülle von europäischen Fonds und Förderprogrammen besteht sonst die Gefahr, dass über eine "Politik des goldenen Zügels" die Europäische Union auch die Inhalte von Politikbereichen regelt, für die sie keine materiellen Zuständigkeiten hat. Dies gilt insbesondere für die länderrelevanten Bereiche

- allgemeine Bildung und Jugend (Artikel 149 EG-Vertrag)
- Kultur (Artikel 151 EG-Vertrag)
- Gesundheitswesen (Artikel 152 EG-Vertrag)
- wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt (Artikel 158 ff. EG-Vertrag)
- Forschung und technologische Entwicklung (Artikel 163 EG-Vertrag)

Auf diesen Gebieten hat die Europäische Union grundsätzlich keine Befugnis zur finanziellen Förderung.

4. Verkehr (Artikel 70 ff. EG-Vertrag)

Im Bereich der EU-Verkehrspolitik ist klarzustellen, dass Bestimmungen zur Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in der alleinigen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten liegen.

5. Gesundheitspolitik (Artikel 152 EG-Vertrag)

Klargestellt werden sollte, dass Organisation, Finanzierung und Leistungen der Gesundheitssysteme in der alleinigen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten liegen.

6. Umweltpolitik (Artikel 174 ff. EG-Vertrag)

Eingefügt werden sollte eine Bestimmung, dass auf die EU-Umweltvorschriften keine eigenständige Raumordnungspolitik gestützt werden kann.

7. Fremdenverkehr (Art. 3 Abs. 1 Buchst. u EG-Vertrag)

Die Europäische Union verfügt über keine Zuständigkeit für fremdenverkehrspolitische Fragen. Durch eine Streichung des Hinweises auf den Fremdenverkehr in Art. 3 Abs.1 Buchst. u EG-Vertrag muss dies klargestellt werden.

III. Verfahrensrechtliche Sicherung der Kompetenzordnung

1. Einrichtung eines parlamentarischen Kontrollorgans zur Sicherung der Kompetenzordnung (Kompetenzkammer)

Zur Sicherung der künftigen Kompetenzordnung der Europäischen Union ist ein Kontrollorgan aus Mitgliedern des Europäischen Parlaments sowie der nationalen und regionalen Parlamente - in Deutschland der Landtage - einzurichten. Diese Kompetenzkammer sollte in der Entstehungsphase von Rechtsakten der Europäischen Union die Einhaltung der Kompetenzordnung überwachen und zumindest mit einem Vetorecht ausgestattet sein.

Eine solche vorbeugende parlamentarische Kontrolle kann die Gesetzgebungszuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Länder effektiver schützen als die nachträgliche Kontrolle durch den Europäischen Gerichtshof.

2. Klagerecht der Länder und Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen vor dem Europäischen Gerichtshof

Zur Wahrung ihrer verfassungsmäßigen Rechte und Zuständigkeiten sollten die Länder und Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen ein Klagerecht vor dem Europäischen Gerichtshof erhalten. Ein solches Klagerecht stellt ein wichtiges Element zur Wahrung von Subsidiarität dar und wirkt zentralistischen Tendenzen entgegen.

3. Klagerecht des Ausschusses der Regionen vor dem Europäischen Gerichtshof

Zur Stärkung seiner Rolle als "Hüter der Subsidiarität" sollte der Ausschuss der Regionen das Recht erhalten, vor dem Europäischen Gerichtshof Klage wegen Überschreitung der EU-Kompetenzen sowie wegen Verletzung seines Anhörungsrechts zu erheben.

* * * * *

**Entschließung der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten
der deutschen Landesparlamente
vom 3./4. Juni 2002**

Die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente benennt den Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtags (als Vorsitzender der Landtagspräsidentenkonferenz 2002/2003) sowie den für Europaangelegenheiten in der Landtagspräsidentenkonferenz führenden Präsidenten des Landtags Baden-Württemberg als Vertreter für die Kontakte mit den deutschen Mitgliedern im Konvent zur Zukunft Europas.

**Entschließung der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten
der deutschen Landesparlamente
vom 3./4. Juni 2002**

zur Weiterentwicklung und Stärkung des Föderalismus

I. Den Föderalismus als politisches Modell fortentwickeln, die Rolle der Landtage stärken

Die Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten sind der Auffassung, dass die verfassungsrechtliche Grundentscheidung für den Föderalismus in Deutschland nichts an ihrer grundsätzlichen Bedeutung eingebüßt hat. Sie setzen sich für eine Stärkung des Föderalismus ein, weil er sich als politisches Modell bewährt hat.

Der Föderalismus der Bundesrepublik Deutschland ist gekennzeichnet von gemeinsamer Verantwortung für das Ganze, ebenso wie von Vielfalt und Solidarität der Länder mit ihrer unterschiedlichen Geschichte, Kultur, Gebietsstruktur und Bevölkerungszahl. Föderalismus ermöglicht den Ländern, eigene Wege der Aufgabenerfüllung zu entwickeln.

Durch Einführung föderalistischer Strukturen konnte in vielen Teilen der Welt ein friedlicher Interessenausgleich zwischen der Zentralgewalt und den regionalen Untergliederungen herbeigeführt werden. Das Modell des deutschen Föderalismus war dabei nicht selten Leitlinie und Orientierung. Auch vor dem Hintergrund dieser Entwicklung gilt es, den deutschen Föderalismus angesichts seiner grundlegenden Bedeutung für eine freiheitssichernde, identitätsstiftende und bürgernahe Aufgabenerfüllung zu stärken.

Gleichwohl ist nicht zu verkennen, dass der deutsche Föderalismus reformbedürftig ist. Das im Grundgesetz angelegte ausgewogene Verhältnis zwischen Bund und Ländern hat sich im Lauf der letzten Jahrzehnte verschoben. Die zunehmende Zentralisierung, die Entwicklung zum

Exekutivföderalismus und die Verflechtung politischer Entscheidungen gefährden Vielfalt und Bürgernähe, demokratische Legitimation sowie Transparenz und Effektivität politischen Handelns. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, treten die Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten für eine Reform des Föderalismus ein.

Die Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten als gewählte Repräsentanten der deutschen Landesparlamente sind berufen und legitimiert, sich dieser für den deutschen Föderalismus und für die deutschen Landesparlamente bedeutsamen Aufgabe zu stellen und geeignete Initiativen zu ergreifen. Ihre Hauptforderung richtet sich auf eine Stärkung der kompetenzrechtlichen Stellung der Landesparlamente als den vom Volk gewählten obersten Organen der demokratischen Willensbildung. Es gibt einen breiten Konsens zwischen den deutschen Landesparlamenten, dass insbesondere die Kompetenzen der Länder im Bereich der Gesetzgebung gestärkt werden müssen. Reformbedarf besteht ferner bei den Gemeinschaftsaufgaben und den Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern.

Die Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen in der am 20.12.2001 beschlossenen Föderalismuskommission befinden sich bereits im Stadium intensiver Vorbereitung. Es kann nicht allein Aufgabe der Regierungen von Bund und Ländern sein, die Weichen für eine Reform des Föderalismus in Deutschland zu stellen. Vielmehr ist es notwendig und dringlich, dass sich die Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landtage und die Landesparlamente insgesamt an diesem Prozess rechtzeitig und wirksam beteiligen. Sie regen deshalb eine gemeinsame Initiative aller Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten und aller Fraktionsvorsitzenden der deutschen Landesparlamente an, um in dem aktuellen Reformprozess zur Weiterentwicklung und Stärkung des Föderalismus eine gemeinsame Position der deutschen Landesparlamente zu formulieren und politisch mit Nachdruck zu vertreten.

Der Föderalismus ist ein so hohes Gut, dass es der Anstrengung aller politisch Verantwortlichen in der Bundesrepublik Deutschland wert ist, ihn zu erhalten, zu stärken und fortzuentwickeln. Die Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten sind bereit und entschlossen, dazu ihren Beitrag zu leisten.

Beiträge der Landesparlamente zur Reform des Föderalismus

Die Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten haben sich in der Föderalismusdiskussion wiederholt zu Wort gemeldet und vielfältige Initiativen zur Weiterentwicklung und Stärkung des Föderalismus ergriffen. Zu nennen sind die

- Forderungen an die Enquete-Kommission Verfassungsreform des Deutschen Bundestages im Rahmen der Länderkommission Verfassungsreform 1973 - 1976,
- Beschlüsse der Landtagspräsidentenkonferenz vom 24.09.1991 zu den Themenbereichen „Gesetzgebung im Bundesstaat,“ und „Reform der Finanzverfassung,“
- EntschlieÙung der Landtagspräsidentenkonferenz vom 8./11.05.1995 zur Beteiligung der Landesparlamente bei völkerrechtlichen Verträgen des Bundes, die Gesetzgebungskompetenzen der Länder berühren,
- EntschlieÙung der Landtagspräsidentenkonferenz vom 7./9.06.1998 zur Rückholung von Gesetzgebungszuständigkeiten,
- EntschlieÙung der Gemeinsamen Konferenz der Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich mit Beteiligung von Südtirol vom 9./11.05.1999 „Weiterentwicklung und Stärkung des Föderalismus,“ und die
- ▬ EntschlieÙung der Landtagspräsidentenkonferenz vom 23.05.2000 zur „Weiterentwicklung und Stärkung des Föderalismus,“

Weiterhin ist auf die unter maßgeblicher Mitwirkung der Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten verabschiedete EntschlieÙung einer von den Fraktionsvorsitzendenkonferenzen der CDU/CSU, SPD und FDP berufenen interfraktionelle Arbeitsgruppe zur Frage der Kompetenzen der Landtage vom 9. Januar 1985 (Martin-Kommission) hinzuweisen.

Die im Folgenden aufgeführten themenorientierten Initiativen enthalten sowohl Forderungen und Diskussionsvorschläge der Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten als auch einschlägige Forderungen aus den deutschen Landesparlamenten der letzten Zeit. Da sie der parlamentarischen Praxis und deren theoretischer Reflexion entstammen, sind sie relevante Beiträge zur aktuellen politischen Diskussion.

1. Kompetenzabgrenzung zwischen Bund und Ländern im Bereich der Gesetzgebung

Der Gesetzgebung durch die unmittelbar demokratisch legitimierten Parlamente kommt im Hinblick auf ihre materiell-demokratische Legitimierung staatlichen Handelns und ihre viele Lebensbereiche der Bürger erfassende Wirkung eine überragende Bedeutung zu. Die nach dem Grundgesetz zwischen Bund und Ländern aufgeteilte Gesetzgebungskompetenz garantiert durch Artikel 79 Abs. 3 GG den Ländern eigenverantwortliche Entscheidungsmöglichkeiten auch auf dem Gebiet der Gesetzgebung.

Die Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten halten eine Stärkung der Gesetzgebungskompetenz der Länder gegenüber dem Bund für geboten. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Subsidiarität sind geeignete Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung und der Rahmengesetzgebung in Länderkompetenz zu überführen. Entsprechend sind geeignete Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung in eine deutlich eingeschränkte Rahmenkompetenz des Bundes überzuleiten. Im Interesse einer Erweiterung des Gesetzgebungsspielraumes der Landtage dürfen Rahmenvorschriften keine in Einzelheiten gehende oder unmittelbar geltende Regelungen enthalten. Die Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten nehmen dabei Bezug auf ihre EntschlieÙung vom 23.05.2000 in Heringsdorf zur „Weiterentwicklung und Stärkung des Föderalismus“, mit der dazugehörigen Anlage der Direktorenkonferenz vom 2. bis 4. April 2000 (vgl. Anlage 1, ZG 2000, S. 4, 8 ff.).

Sie fordern darüber hinaus eine intensive Befassung mit folgenden Vorschlägen verschiedener deutscher Landesparlamente:

- Bayerischer Landtag, Abschlussbericht der Enquetekommission „Reform des Föderalismus – Stärkung der Landesparlamente“, vom 20. März 2002, Drucksache 14/8660 (Anlage 2)
- Thüringer Landtag, Beschluss "Modernisierung der bundesstaatlichen Finanzordnung - Stärkung des Föderalismus" vom 9. November 2001, Drucksache 3/1988 (Anlage 3)
- Landtag von Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 11. Oktober 2001 "Stärkung der Gesetzgebungsfunktion des Landtages - Umsetzung der Informationspflicht der Landesregierung", Drucksache 3/63/4691 B (Anlage 4)

- Schleswig-Holsteinischer Landtag, Beschluss vom 26. September 2001 zum Antrag „Stärkung des Föderalismus und des Regionalprinzips in Deutschland und Europa,, Drucksache 15/1211 (Anlage 5)
- Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, Bericht des Verfassungsausschusses vom 6. Juli 2001 zur Entschließung der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente am 13. Mai 2000 in Heringsdorf, Drucksache 16/6303 (Anlage 6)

2. Abbau und Deregulierung bei der Mischverwaltung und Mischfinanzierung von Bund und Ländern, insbesondere bei den Gemeinschaftsaufgaben

Mischverwaltungen und Mischfinanzierungen laufen den grundsätzlichen Trennungsgeboten in den Artikeln 83 ff. und Artikel 104a Abs. 1 GG zuwider, an denen als Grundsatz festzuhalten ist; Ausnahmen bedürfen einer besonderen Legitimation.

Die Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten verkennen nicht die Berechtigung und Notwendigkeit einer Kooperation zwischen Bund und Ländern in einem Bundesstaat. Das Zusammenwirken von Bund und Ländern und die gemeinsamen Finanzierungen in Bereichen, die für die Gesamtheit von großer Bedeutung sind und wegen der hohen Kostenlast die gemeinsame Kraft von Bund und Ländern erfordern, haben in der Vergangenheit Ausnahmen vom Trennungsprinzip gerechtfertigt. Dadurch konnte auch das Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland gefördert werden. Es ist aber heute unter veränderten Gegebenheiten zu prüfen, ob die Bereiche, die Bund und Länder gemeinsam verwalten und finanzieren, nicht verringert, zumindest aber dereguliert werden sollten. Eine Überprüfung der Gemeinschaftsaufgaben empfiehlt sich insbesondere aus folgenden Gründen:

Die Entscheidungsfindung über Gemeinschaftsaufgaben und ihre Ausführung führen zu intransparenten Verfahren, verhindern klare Verantwortlichkeiten und haben tendenziell eine kostensteigernde Wirkung.

Mangelnde Transparenz und unklare Verantwortlichkeit staatlichen Handelns haben Demokratiedefizite zur Folge und beeinträchtigen die Kontrolle durch Parlamente und Rechnungshöfe.

Der eigenverantwortliche finanzielle Handlungsspielraum der Landesparlamente wird dadurch in der Praxis stark eingeschränkt.

Die Bereiche, die einer Mischverwaltung und Mischfinanzierung unterliegen, sind unzureichend abgegrenzt.

Bei einer Rückführung von Gemeinschaftsaufgaben und sonstigen Mischfinanzierungen erheben die Länder den Anspruch auf die vollständige, dauerhafte und dynamisierte Kompensation der jetzigen Bundesmittel zu Gunsten der Länder.

Die Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten stellen folgende Vorschläge zur Diskussion:

- Bayerischer Landtag, Empfehlungen der Enquete-Kommission „Reform des Föderalismus - Stärkung der Landesparlamente,, vom 20. März 2002, Drucksache 14/8660, Nr. B 3. (Föderalismus und Staatsfinanzen) S. 10 ff., S. 27 ff.
- Beschluss des Thüringer Landtags "Modernisierung der bundesstaatlichen Finanzordnung - Stärkung des Föderalismus" vom 9.11.2001 (insbesondere Nr. 2), Drucksache 3/1988
- Schleswig-Holsteinischer Landtag, Beschluss zur "Stärkung des Föderalismus und des Regionalprinzips in Deutschland und Europa" vom 26.9.2001, insbesondere Ziffer 2.3 (Neuordnung der Gemeinschaftsaufgaben (Entflechtung)), Drucksache 15/1211
- Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, Bericht der Enquete-Kommission „Zukunft der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern,, Drucksache 16/6000; dazu zustimmender Beschluss der Bürgerschaft vom 13.06.2001, insbesondere A. 29, C. V, Drucksache 16/6185 (Auszug Anlage 7)
- Landtagspräsidentenkonferenz vom 23.05.2000 in Heringsdorf zur Weiterentwicklung und Stärkung des Föderalismus mit der dazugehörigen Anlage der Direktorenkonferenz vom 2. bis 4. April 2000 (ZG 2000, S. 4, 21 ff.)

3. Reform der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern

Die Eigenstaatlichkeit der Länder garantiert nicht nur eine eigenverantwortliche Entscheidungskompetenz im Bereich der Gesetzgebung und Verwaltung, sondern auch eine ausreichende Finanzausstattung und möglichst eigenständige Finanzquellen. Der Finanzverfassung

des Grundgesetzes kommt daher für die föderale Struktur der Bundesrepublik Deutschland eine zentrale Bedeutung zu. Die Reformvorschläge zur Finanzverfassung sind in weiten Teilen stark interessenbestimmt. Das Spektrum reicht vom Leitbild des "Wettbewerbsföderalismus" über die grundsätzliche Beibehaltung der derzeitigen Finanzverfassung bis zur Betonung besonderer Interessenlagen einzelner Länder. Einer Ausweitung der steuerpolitischen Autonomie der Länder, z. B. durch unterschiedliche Zuschläge zu den Gemeinschaftssteuern, wird insbesondere entgegengehalten, dass dies zu großen regionalen Belastungsunterschieden zwischen den Ländern führen würde.

Die Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten stellen folgende Vorschläge zur Diskussion:

- Bayerischer Landtag, Empfehlungen der Enquete-Kommission „Reform des Föderalismus - Stärkung der Landesparlamente,, vom 20. März 2002, Drucksache 14/8660, Nr. B 3. (Föderalismus und Staatsfinanzen) S. 10 ff., S. 27 ff.
- Hessischer Landtag, Beschluss vom 27.2.2002 betreffend die Finanzpolitik zulasten der Länder durch Bundesfinanzminister Eichel, Drucksache 15/3648 (Anlage 8)
- Thüringer Landtag, Beschluss "Modernisierung der bundesstaatlichen Finanzordnung - Stärkung des Föderalismus" vom 9.11.2001 (insbesondere Nr. 2 und 4), Drucksache 3/1988
- Schleswig-Holsteinischer Landtag, Beschluss zur "Stärkung des Föderalismus und des Regionalprinzips in Deutschland und Europa" vom 26.9.2001, insbesondere Ziffer 2.2 (Länderkompetenz zur Erhebung von Steuern) und 2.4. (Einführung des erweiterten Konnexitätsprinzips), Drucksache 15/1211
- Landtag von Sachsen- Anhalt, Beschluss vom 22. Juni 2000 "Neuregelung Länderfinanzausgleich", Drucksache 3/40/3274 B (Anlage 9)
- Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, Bericht der Enquete-Kommission „Zukunft der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern,, Drucksache 16/6000, insbesondere A. 6, dazu zustimmender Beschluss der Bürgerschaft vom 13.06.2001, Drucksache 16/6185
- Bremische Bürgerschaft, Beschluss vom 17.11.1999, Drucksache 15/116 (Anlage 10)
- Landtagspräsidentenkonferenz vom 23.05.2000 in Heringsdorf, Entschließung zur Weiterentwicklung und Stärkung des Föderalismus mit der dazugehörigen Anlage der Direktorenkonferenz vom 2. bis 4. April 2000 (ZG 2000, S. 4, 21 ff.)

III. Die Stellung der deutschen Länder in der Europäischen Union

Die Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten heben die Bedeutung des Grundsatzes der Subsidiarität und des Regionalsprinzips für die Zukunft der Länder in der Europäischen Union hervor. Sie begrüßen daher die vom Europäischen Rat am 15. Dezember 2001 beschlossene Erklärung von Laeken zur Vorbereitung der Regierungskonferenz 2004 zur Zukunft der Europäischen Union. In dieser Erklärung wird mehrfach die Notwendigkeit hervorgehoben, die demokratische Legitimation und Bürgernähe der Union zu verstärken. Sie verweisen dazu auf ihre in der Landtagspräsidentenkonferenz am 3./4. Juni 2002 gefasste EntschlieÙung zur Kompetenzabgrenzung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten. Mit der Verwirklichung dieser Forderungen zu Gunsten der Mitgliedstaaten würden auf Grund der Kompetenzordnung des Grundgesetzes nicht nur der Bund, sondern auch die Länder und deren Parlamente von Rückverlagerungen oder Klarstellungen von Kompetenzen zu Gunsten der Mitgliedstaaten profitieren.

***Entschließung der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten
der deutschen Landesparlamente
vom 3./4. Juni 2002***

***zur Verbesserung der Information der Landesparlamente über den öffentlich-
rechtlichen Rundfunk***

A. Sechster Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Die Regierungschefs der Länder haben am 20./21. Dezember 2001 den Sechsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag unterzeichnet. Der Sechste Rundfunkänderungsstaatsvertrag sieht in Artikel 2 eine Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrags vor, mit der durch die Einfügung eines § 5 a (Artikel 2 Nr. 2) die Information der Landesparlamente über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk (Landesrundfunkanstalten der ARD, ZDF und Deutschlandradio) verbessert werden soll. Das In-Kraft-Treten des Sechsten Rundfunkänderungsstaatsvertrags ist für den 1. Juli 2002 vorgesehen (Art. 4 Abs. 2 StV).

B. Beschluss der Landtagsdirektorenkonferenz vom 7. bis 9. Oktober 2001 in Weimar

Die Landtagsdirektoren haben auf ihrer Konferenz vom 7. bis 9. Oktober 2001 in Weimar beschlossen, für die Landtagspräsidentenkonferenz vom 2. bis 4. Juni 2002 in Eisenach den Tagesordnungspunkt „Verbesserung der Information der Landesparlamente über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk“ vorzusehen. Weiterhin wurde beschlossen, dass Thüringen über das Ergebnis der Bemühungen berichten wird, die auf der Landtagspräsidentenkonferenz in Wien im Mai 2001 erhobenen Forderungen zur Verbesserung der Information der Landesparlamente über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk durchzusetzen (Protokoll der Direktorenkonferenz vom 7. bis 9. Oktober 2001, S. 6 und S. 46). Zur Vorbereitung der Landtagspräsidentenkonferenz im Juni 2002 wird der Landtagsdirektorenkonferenz für die Sitzung im Mai 2002 der nachfolgende Bericht vorgelegt. Er enthält Informationen über die wesentlichen Entwicklungen seit der Präsidentenkonferenz im Mai 2001 in Wien (C.), Ausführungen zum Stand der Umsetzung der im Mai 2001 beschlossenen

rundfunkpolitischen Forderungen (D.) sowie einen Beschlussvorschlag für die Landtagspräsidentenkonferenz im Juni 2002 (E.).

C. Wesentliche Entwicklungen seit der Präsidentenkonferenz in Wien im Mai 2001

1. Die Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente hatten auf ihrer Konferenz am 3. und 4. Mai 2001 in Wien einen Beschluss zur Verbesserung der Information der Landesparlamente über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (ARD, ZDF, DLR) verabschiedet.

2. Die Ministerpräsidenten fassten auf ihrer Konferenz am 21. Juni 2001 in Berlin zum Thema der Informationsverbesserung der Landtage einen Beschluss und nahmen anlässlich des nächsten Staatsvertrages eine staatsvertragliche Vereinbarung in Aussicht. Die Forderungen der Landtagspräsidentenkonferenz wurden durch den Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 21. Juni 2001 zum einen nicht vollständig, zum anderen überhaupt nicht aufgegriffen. Die Präsidentin des Thüringer Landtags hat diese unterschiedliche Beschlusslage in ihrer Eigenschaft als Vorsitzende der Landtagspräsidentenkonferenz noch vor der Ministerpräsidentenkonferenz im Oktober 2001 zum Gegenstand eines Schreibens an den damaligen Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz, Ministerpräsident Dr. Ringstorff, gemacht (Dieses Schreiben vom 17. Oktober 2001 sowie die Stellungnahme des Ministerpräsidenten Dr. Ringstorff vom 22. November 2001 wurden bereits übersandt.).

3. Im Entwurf zum Sechsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag, über den die Thüringer Landesregierung den Thüringer Landtag Ende November 2001 noch vor der Vertragsunterzeichnung durch die Regierungschefs unterrichtete, hatten die rundfunkpolitischen Forderungen der Landtagspräsidentenkonferenz vom Mai 2001 lediglich eine teilweise Berücksichtigung gefunden. Die Präsidentin des Thüringer Landtags hat sich daher mit Schreiben vom 6. Dezember 2001 an den Thüringer Ministerpräsidenten gewandt und sich dabei unter anderem für eine Nachbesserung des Staatsvertrags hinsichtlich der Berichterstattung über Unternehmensbeteiligungen im Sinne der Forderung der Landtagspräsidentenkonferenz ausgesprochen (Das Schreiben vom 6. Dezember 2001 sowie die Stellungnahme des Ministerpräsidenten Dr. Vogel vom 3. Januar 2002 wurden bereits übersandt.). Auf Anregung Thüringens

vom 6. Dezember 2001 haben sich auch andere Landtagspräsidenten hinsichtlich der Verbesserung der Information der Landesparlamente über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk an die jeweiligen Ministerpräsidenten gewandt: Landtagspräsident Arens mit Schreiben vom 12. Dezember 2001 an die Ministerpräsidentin Simonis (Schleswig-Holstein), Landtagspräsident Möller mit Schreiben vom 13. Dezember 2001 an den Ministerpräsidenten Koch (Hessen) sowie Landtagspräsident Wernstedt mit Schreiben vom 11. Februar 2002 an den Ministerpräsidenten Gabriel (Niedersachsen) (Die angeführten Schreiben der Landtagspräsidenten wurden bereits übersandt.).

4. Mit dem am 20. und 21. Dezember 2001 durch die Regierungschefs der Länder unterzeichneten Sechsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag werden die Forderungen der Landtagspräsidentenkonferenz zur Verbesserung der Information der Landesparlamente über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk vom Mai 2001 nur teilweise berücksichtigt (vgl. hierzu unten unter D.).

D. Berücksichtigung der rundfunkpolitischen Forderungen der Landtagspräsidentenkonferenz vom Mai 2001 im Sechsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag (Artikel 2 Nr. 2, § 5 a)

1. Erfüllung der rundfunkpolitischen Hauptforderung

Die rundfunkpolitische Hauptforderung der Landtagspräsidentenkonferenz besteht darin, dass die Rundfunkanstalten mindestens alle zwei Jahre einen schriftlichen Bericht über ihre wirtschaftliche und finanzielle Lage vorlegen sollen. Dieser Forderung folgt im Ergebnis auch die in § 5 a Abs. 1 vorgesehene Regelung zur Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrags. Die Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrags berücksichtigt in § 5 a Abs. 3 zudem im Ergebnis auch die Position der Landtagspräsidentenkonferenz zu den Informationen über beabsichtigte Strukturentscheidungen.

2. Offene rundfunkpolitische Positionen der Landtagspräsidentenkonferenz

a) Berichterstattung über Unternehmensbeteiligungen

Hinsichtlich des Aspekts der Berichterstattung über die Unternehmensbeteiligungen bestehen zwischen den Vorstellungen der Landtagspräsidentenkonferenz und der staatsvertraglichen Regelung in § 5 a Abs. 3 Unterschiede. Die

Landtagspräsidentenkonferenz fordert einen Bericht der Anstalten „über ihre wirtschaftliche und finanzielle Lage einschließlich der Unternehmen, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind,“. Diese politische Forderung ist gegenüber der in § 5 a Abs. 3 verankerten staatsvertraglichen Fassung weiter gehend. Die Fassung zu § 5 a Abs. 3 geht lediglich davon aus, dass die Berichte über die wirtschaftliche und finanzielle Lage „insbesondere auch eine Darstellung der Geschäftsfelder von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, einschließlich von Eckdaten dieser Gesellschaften, sofern sie publizitätspflichtig sind,“ zu enthalten haben. Eine Beschränkung auf gesellschaftliche Eckdaten unter dem Vorbehalt der Publizitätspflichtigkeit enthält der Beschluss der Landtagspräsidentenkonferenz nicht.

Der Thüringer Ministerpräsident führt in seinem Schreiben vom 3. Januar 2002 unter anderem aus, dass die Beschränkung auf „Eckdaten“ durch das legitime Geheimhaltungsinteresse der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten begründet sei, denn nicht nur sie selbst, sondern erst recht ihre Tochtergesellschaften, an denen sie nur geringfügig beteiligt seien, würden untereinander auch im wirtschaftlichen Wettbewerb stehen. Zudem ist der Thüringer Ministerpräsident der Meinung, dass gegen eine Ausdehnung der Berichtspflicht auf sämtliche, auch ganz untergeordnete, mittelbare und unmittelbare Beteiligungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten insbesondere unter Berücksichtigung des Prinzips der Staatsferne des Rundfunks auch erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken bestünden.

Das Prinzip der Staatsferne steht aber einer umfassenden Berichterstattung über die Beteiligungsunternehmen nicht entgegen. Zum Kernbereich der Rundfunkfreiheit gehört die Festlegung von Programminhalten, die aber durch eine Berichterstattung über Unternehmensbeteiligungen nicht betroffen ist. Eine derartige Berichterstattung betrifft vielmehr eine Randzone der Rundfunkfreiheit und ist unter dem Gesichtspunkt der staatsvertraglich mit Zustimmung der Landtage zu regelnden Gebührenfestsetzung verfassungsrechtlich zu legitimieren. Nach § 11 Abs. I des Rundfunkstaatsvertrages hat die Finanzausstattung den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in die Lage zu versetzen, seine verfassungsmäßigen und gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen. Die Finanzausstattung hat insbesondere den Bestand und die Entwicklung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu gewährleisten. Da nach § 12 Abs. I Rundfunkstaatsvertrag die

Rundfunkgebühr als vorrangige Finanzierungsquelle für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk angesehen wird und die Gebührenfestsetzung nach § 13 Abs. 4 Rundfunkstaatsvertrag „durch Staatsvertrag“ erfolgt - und somit die Zustimmung der Landtage erfordert -, ist es für die Landtage zur Entscheidung über die Gebührenfestsetzung von wesentlicher Bedeutung, umfassend unter Einbeziehung der Unternehmensbeteiligungen über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten informiert zu sein. Eine nicht eingeschränkte, umfassende Berichterstattung über Unternehmensbeteiligungen hat einen sachgerechten Bezug zur funktionsgerechten Finanzausstattung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und zu den Interessen der Gebührenzahler und ist mit der Rundfunkfreiheit verfassungsrechtlich zu vereinbaren.

Eine Einschränkung der Berichterstattung über die Beteiligungsunternehmen ist auch nicht vor dem Hintergrund etwaiger Geheimhaltungsinteressen der Beteiligungsunternehmen erforderlich. Die von den Rundfunkanstalten (Landesrundfunkanstalten, ZDF und Deutschlandradio) beherrschten Beteiligungsunternehmen können sich hinsichtlich der Weitergabe wirtschaftlicher und finanzieller Daten durch die Rundfunkanstalten nicht auf Grundrechte oder etwa entgegenstehendes Privat- oder Gesellschaftsrecht berufen. Hinsichtlich der Grundrechte ist zunächst festzustellen, dass sich die Rundfunkanstalten als juristische Personen des öffentlichen Rechts nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Grundrechtsfähigkeit juristischer Personen des öffentlichen Rechts nur auf das Grundrecht der Rundfunkfreiheit berufen können. Hinsichtlich anderer Grundrechte - etwa Artikel 14 (Eigentum) und Artikel 12 GG (Berufsfreiheit), die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse schützen - scheidet danach eine Grundrechtsfähigkeit aus. Auch die in Privatrechtsform organisierten Beteiligungsunternehmen der genannten öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, die sich zu 100 Prozent in der Hand der Rundfunkanstalten befinden oder von ihnen im Wege der Mehrheitsbeteiligung beherrscht werden, können sich deshalb hinsichtlich der Weitergabe ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse an das Parlament nicht auf Artikel 12 und 14 GG berufen. Auch die Regelungen des Privat- und Gesellschaftsrechts, die der Informationsweitergabe entgegenstehen könnten, gehen dem im öffentlichen Recht verankerten parlamentarischen Informationsanspruch nicht

vor, weil durch einen Verlust des parlamentarischen Kontrollrechts in die Substanz des Demokratieprinzips eingegriffen wird. Für die von den Rundfunkanstalten unmittelbar oder mittelbar beherrschten Beteiligungsunternehmen gilt daher, dass die Bestimmungen des Privat- und Gesellschaftsrechts durch das Prinzip der parlamentarischen Kontrolle überlagert werden. Die Sicherstellung der parlamentarischen Kontrolle als Bestandteil des Demokratieprinzips ist den Ländern nach dem Grundgesetz über Artikel 28 Abs. 1 Satz 1 GG zur Pflicht gemacht worden. Unternehmen, an denen die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten keine Mehrheits-, sondern nur eine Minderheitsbeteiligung halten, können sich bei der Weitergabe von Berichten über ihre wirtschaftliche und finanzielle Lage zwar unter dem Gesichtspunkt des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses auf die Artikel 12 und 14 GG berufen. Jedoch scheidet eine Verletzung grundrechtlich geschützter Positionen eines mehrheitlich „privaten“ Rechtsträgers jedenfalls dann aus, wenn das Parlament Vorkehrungen für den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen getroffen hat (Grundrechtsschutz durch Verfahren).

b) Unmittelbare Zusendung der Rechnungshofberichte bezüglich des ZDF und des DLR an die Landesparlamente

Die Landtagspräsidentenkonferenz ist der Auffassung, dass die Rechnungshofberichte bezüglich des ZDF und des DLR in Zukunft nicht nur den Landesregierungen, sondern auch den Landesparlamenten unmittelbar zugesandt werden sollten. Insofern wird eine entsprechende Änderung des § 30 ZDF-Staatsvertrag sowie auch des § 30 des Staatsvertrags „Deutschlandradio,“ für erforderlich gehalten. Dieser Gesichtspunkt des Beschlusses der Landtagspräsidentenkonferenz hat im Sechsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag keinen Niederschlag gefunden. Ministerpräsident Dr. Ringstorff hat in seinem Schreiben vom 22. November 2001 hierzu mitgeteilt, dass die Frage der Übersendung der Rechnungshofberichte bezüglich des ZDF und des Deutschlandradios Gegenstand weiterer Beratungen sei und zu einem späteren Zeitpunkt Gegenstand staatsvertraglicher Regelung werden soll.

Eine Entscheidung des OVG Koblenz vom 15. Mai 1995 (NVwZ 1996, S. 603 ff.), wonach die Praxis des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz, Berichte über die Ergebnisse seiner Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des ZDF dem Landtag Rheinland-Pfalz zu übermitteln, mit dem abschließenden Regelungscharakter des § 30 Abs. 3

ZDF-Staatsvertrag unvereinbar sei, steht der politischen Forderung der Landtagspräsidentenkonferenz nach einer staatsvertraglichen Regelung für die Übersendung der Rechnungshofberichte bezüglich des ZDF und DLR nicht entgegen. Entscheidender Gesichtspunkt des Urteils des OVG Koblenz war der abschließende Charakter der Regelung in § 30 Abs. 3 ZDF-Staatsvertrag, die die Landtage als Adressaten der Prüfungsberichte nicht aufführt. Entgegen der Auffassung des OVG Koblenz (NVwZ 1996, S. 603 ff. [S. 604]) haben die Landesparlamente hinsichtlich der Rechnungshofberichte bezüglich des ZDF und DLR nicht nur ein schlichtes Informationsinteresse. Zu Recht macht der Präsident des Niedersächsischen Landtags in seinem Schreiben vom 11. Februar 2002 an den Niedersächsischen Ministerpräsidenten darauf aufmerksam, dass die Rechtsgrundlagen über die Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten als Staatsverträge der Zustimmung der Landesparlamente bedürfen. Diese Zustimmung könnten die Landesparlamente nur erteilen, wenn eine hinreichende Transparenz der Wirtschaftsführung der Rundfunkveranstalter gewährleistet ist. Aus der Rundfunkfreiheit, in deren Zentrum die Programmautonomie steht, lässt sich nicht die Freistellung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten von der Rechenschaftspflicht über die von ihnen eingesetzten öffentlichen Mittel ableiten, weil der Gesetzgeber die finanziellen Interessen der Rundfunkempfänger wahrzunehmen hat (vgl. BVerfGE 87, S. 181 ff. [S. 202]). Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass § 35 Abs. 3 des Staatsvertrags über den Südwestrundfunk eine Regelung enthält, wonach die Rechnungshöfe das Ergebnis der Prüfungen u. a. auch unmittelbar den Landtagen mitteilen. Mit der genannten Regelung soll insgesamt gegenüber den für den SWR zuständigen Institutionen die notwendige Transparenz über die Verwendung der Mittel erzielt werden (Landtag Rheinland-Pfalz, Drucksache 13/1726, S. 30).

[c\) Effektive Rechnungshofprüfung der Beteiligungsunternehmen des ZDF und des DLR](#)

Im Zusammenhang mit der hinsichtlich der Übersendung der Rechnungshofberichte an die Landesparlamente für erforderlich gehaltenen Änderung des § 30 ZDF-Staatsvertrag sowie auch des § 30 des Staatsvertrags „Deutschlandradio“, befürwortet die Landtagspräsidentenkonferenz auch eine Änderung dergestalt, dass die Rechnungshöfe auch die jeweiligen Beteiligungsunternehmen der Rundfunkanstalten

effektiv prüfen können. Auch dieser Aspekt wurde im Sechsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag nicht geregelt. Ministerpräsident Dr. Ringstorff hat hierzu allerdings mitgeteilt, dass die Ministerpräsidentenkonferenz positiv entschieden habe, dass bei ZDF und Deutschlandradio die Tochtergesellschaften auf staatsvertraglicher oder gesetzlicher Grundlage unmittelbar geprüft werden sollen. Für die einzelnen Landesrundfunkanstalten sei dies landesrechtlich zu entscheiden.

Hinsichtlich der effektiven Rechnungshofprüfung der Beteiligungsunternehmen des ZDF und des DLR sollte eine staatsvertragliche Regelung befürwortet werden, die mindestens dem Regelungsgehalt etwa des § 35 Abs. 2 des Staatsvertrags über den Südwestrundfunk entspricht. So prüfen nach § 35 Abs. 2 SWR-Staatsvertrag die Rechnungshöfe die Wirtschaftsführung bei solchen Unternehmen des privaten Rechts, an denen der SWR unmittelbar, mittelbar oder zusammen mit anderen Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Mehrheit beteiligt ist und deren Gesellschaftsvertrag oder Satzung diese Prüfungen durch die Rechnungshöfe vorsieht. Der SWR ist nach § 35 Abs. 2 Satz 2 SWR-Staatsvertrag verpflichtet, für die Aufnahme der erforderlichen Regelungen in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung der Unternehmen zu sorgen. Eine dem § 35 Abs. 2 SWR-Staatsvertrag vergleichbare Regelung über die Rechnungshofprüfung von Beteiligungsunternehmen enthält auch der Art. 13 Abs. 3 des Bayerischen Rundfunkgesetzes.

[3. Berichterstattungszeitraum, Anhörungen und Verwendung des Begriffs „ARD“](#)

Die Präsidentin des Thüringer Landtags hat in ihrem Schreiben vom 6. Dezember 2001 an den Thüringer Ministerpräsidenten einige rechtstechnische Aspekte angesprochen. Sie betreffen den in § 5 a Abs. 3 Satz 2 geregelten Berichterstattungszeitraum von „jeweils, vier Jahren, die Anhörungen nach § 5 a Abs. 4 sowie den in § 5 a Abs. 3 Satz I verwendeten Begriff „ARD“. Der Thüringer Ministerpräsident ist in seinem Schreiben vom 03.01.2002 an die Präsidentin des Thüringer Landtags auf die genannten Gesichtspunkte eingegangen. Die angeführten rechtstechnischen Aspekte sollten gegenüber den Ministerpräsidenten nicht erneut aufgegriffen werden. Zum einen deshalb, weil hinsichtlich des Berichterstattungszeitraums und der Anhörungen die Rechtspraxis abgewartet werden sollte. Zum anderen aber auch unter dem Gesichtspunkt, dass die Durchsetzung der

bisher nicht berücksichtigten zentralen Forderungen der Landtagspräsidentenkonferenz nicht durch nachrangige Fragen beeinträchtigt werden darf.

E. Beschluss

1. Die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente begrüßt im Grundsatz die Regelungen im Sechsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag, mit denen die Information der Landesparlamente über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk verbessert werden soll. Damit wurde der Forderung der Landtagspräsidentenkonferenz vom Mai 2001 in Wien entsprochen.
2. Die im Sechsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag geregelte Berichterstattung über Unternehmensbeteiligungen ist jedoch lediglich als begrenzte Teillösung anzusehen. Der für Gebührenfestsetzungsentscheidungen notwendige parlamentarische Informationsbedarf über Unternehmensbeteiligungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten als Aspekt ihrer wirtschaftlichen und finanziellen Lage wird durch eine Darstellung von Unternehmensgeschäftsfeldern und lediglich publizitätspflichtigen Eckdaten nicht hinreichend gewährleistet. Eine Transparenz über die Verwendung von Rundfunkgebührenmitteln erfordert vielmehr solche Berichte über die Unternehmensbeteiligungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (Landesrundfunkanstalten, ZDF, DLR), die weiter gehend die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Unternehmen zum Gegenstand haben, an denen die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind. Berichterstattungen über Unternehmensbeteiligungen betreffen nicht die Programmautonomie der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, sondern eine Randzone der Rundfunkfreiheit und sind unter dem Gesichtspunkt der staatsvertraglich mit Zustimmung der Landtage zu regelnden Gebührenfestsetzung verfassungsrechtlich gerechtfertigt.
3. Aus der Rundfunkfreiheit lässt sich nicht die Freistellung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten von der Rechenschaftspflicht über die von ihnen eingesetzten öffentlichen Mittel ableiten, weil der Gesetzgeber die finanziellen Interessen der Rundfunkempfänger wahrzunehmen hat. Deshalb tritt die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente mit Nachdruck dafür ein, dass durch eine Änderung des § 30 ZDF-Staatsvertrag und des § 30 des

Staatsvertrags „Deutschlandradio,, die unmittelbare Zusendung der Rechnungshofberichte bezüglich des ZDF und des DLR an die Landesparlamente ermöglicht wird.

4. Hinsichtlich der für notwendig erachteten effektiven Rechnungshofprüfung der Beteiligungsunternehmen des ZDF und des DLR gehen die Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente davon aus, dass die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten alsbald eine entsprechende staatsvertragliche Regelung vereinbaren werden und dabei eine Regelung anstreben, die mindestens dem Regelungsgehalt des § 35 Abs. 2 des Staatsvertrags über den Südwestrundfunk entspricht.

**Entschließung der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten
der deutschen Landesparlamente
vom 3./4. Juni 2002**

**zu einer gemeinsamen Konferenz („Konvent,“) der Präsidentinnen und Präsidenten und der
Fraktionsvorsitzenden der deutschen Landesparlamente**

- „1. Die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente schlägt eine gemeinsame Konferenz („Konvent,“) der Präsidentinnen und Präsidenten und der Fraktionsvorsitzenden der deutschen Landesparlamente vor. Ziel des ‚Konvents‘ soll die Formulierung einer gemeinsamen Position der deutschen Landesparlamente sein, die in den laufenden Prozess zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung eingebracht werden soll.

2. Die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente begrüßt die Bereitschaft des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages als Vorsitzender der Landtagspräsidentenkonferenz diesen Konvent vorzubereiten und im Frühjahr 2003 auszurichten.,,

***Entschließung der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten
der deutschen Landesparlamente
vom 3./4. Juni 2002***

zu Inhalt und Grenzen der immunitätsrechtlichen Vorabgenehmigung

I. Problemstellung

In der parlamentarischen Praxis zeigt sich immer wieder, dass Immunitätsangelegenheiten eine publizistische Wirkung zukommt, die sie an sich nicht haben dürften. Denn das Recht der Immunität darf nicht dazu führen, dass Abgeordnete quasi an den Pranger gestellt werden. Die Regelungen zur so genannten Vorabgenehmigung sollen dem Rechnung tragen. Dies kann aber nur gelingen, wenn die darin festgelegten verfahrensrechtlichen Voraussetzungen von den Strafverfolgungsbehörden auch beachtet werden. Dies ist in der Praxis leider nicht immer der Fall.

Die Immunität ist ein Verfahrenshindernis mit Verfassungsrang. Solange sie nicht aufgehoben ist, dürfen gegen einen Abgeordneten keine Ermittlungen aufgenommen werden, auch nicht durch Ermittlungshandlungen bei Dritten. Dazu zählt etwa, dass vor Ablauf der in der jeweiligen Vorabgenehmigung vorgesehenen Frist im Rahmen so genannter Vorermittlungen keine zeugenschaftliche Vernehmung von Personen oder Inaugenscheinnahmen erfolgen dürfen. Dies hat ferner zur Konsequenz, dass qualifizierte Ermittlungshandlungen nur zulässig sind, wenn und so weit - etwa für Eilfälle – sie von der Vorabgenehmigung ausdrücklich erfasst werden. Sofern in diesen Eilfällen die Vornahme von Durchsuchungen und Beschlagnahmen an die Zustimmung einer parlamentarischen Stelle gebunden ist, kann die Zustimmung nur wirksam erteilt werden, wenn diese Stelle über alle relevanten Aspekte seitens der Strafverfolgungsbehörden informiert worden ist. Denn allein die Stelle, die zur Aufhebung der Immunität befugt ist, bestimmt Umfang und Modalitäten der Aufhebung.

Dabei entscheidet das Parlament nach Auffassung des Bundesverfassungsgericht in allen immunitätsrechtlichen Angelegenheiten in eigener Verantwortung, ob es eine Genehmigung erteilt oder versagt. Darüber hinaus ist das Parlament bei gravierenden Anhaltspunkten, dass eine Strafverfolgung aus sachfremden, insbesondere politischen Motiven erfolgen könnte, sogar zu einer eingehenden Prüfung verpflichtet. Andernfalls würde es sich die sachfremden Motive der Strafverfolgungsbehörden zu Eigen machen und damit selbst willkürlich handeln, so das Bundesverfassungsgericht (Urteil vom 17. Dezember 2001, Az.: 2 BvE 2/00, DVBl. 2002, S. 195 f.)

Schließlich gibt auch die Öffentlichkeitsarbeit mancher Staatsanwaltschaften zu Bedenken Anlass. So wissen Pressevertreter nicht selten vor den zuständigen parlamentarischen Gremien und dem Betroffenen, dass Ermittlungen anstehen oder die Aufhebung der Immunität beantragt wurde. In einem Fall filmte zum Beispiel ein Fernseheteam die Übergabe der Mitteilung der Staatsanwaltschaft an den Bundestag. In anderen Fällen wurden Aussagen des Abgeordneten oder von Zeugen von Strafverfolgungsbehörden noch während des laufenden Ermittlungsverfahrens öffentlich kommentiert. All dies widerspricht dem Grundsatz der Nichtöffentlichkeit oder der Vertraulichkeit, den die Parlamente als Ausfluss des Rechts der informationellen Selbstbestimmung ihren immunitätsrechtlichen Beratungen zu Grunde legen. Die hier geschilderte Verfahrensweise verbietet sich aber auch im Hinblick auf das rechtsstaatliche Gebot des fairen Verfahrens und die Wahrung des Ansehens der jeweiligen gesetzgebenden Körperschaft (s. auch Nummern 23 Abs. 1 und 191 Abs. 6 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren).

II. Beschluss

1. Die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente weist darauf hin, dass die Immunität kein Privileg der einzelnen Abgeordneten, sondern ein Instrument zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Parlaments darstellt. Allerdings darf die Immunität auch nicht umgekehrt in dem Sinne zu einer Belastung für Abgeordnete werden, dass diese mehr als andere Bürger unter den Folgen strafrechtlicher Ermittlungen zu leiden haben.

2. Zur Vermeidung unnötiger Publizität ist es daher nach Auffassung der Präsidentenkonferenz auch verfassungsrechtlich gerechtfertigt, die Immunität von Abgeordneten für die üblichen Ermittlungshandlungen der Strafverfolgungsbehörden zu Beginn einer Wahlperiode generell aufzuheben. Dies macht allerdings nur Sinn, wenn die Staatsanwaltschaften die mit dieser Vorabgenehmigung verknüpften immunitätsrechtlichen Bestimmungen strikt einhalten. Dazu zählt die Beachtung eventueller Fristen vor der Aufnahme von Ermittlungen. Im Falle von Ermittlungsverfahren gegenüber Abgeordneten dürfen vor der Aufhebung der Immunität des Abgeordneten auch keine einschlägigen Ermittlungen, insbesondere Durchsuchungen oder Beschlagnahmen bei Dritten vorgenommen werden. Aufgrund einer Vorabgenehmigung sind solche qualifizierten Ermittlungshandlungen nur insoweit zulässig, wie die Vorabgenehmigung das ausdrücklich vorsieht.
3. Sofern die Vorabgenehmigung bei qualifizierten Ermittlungshandlungen eine Ausnahme für Eilfälle vorsieht, sind den zur Genehmigung zuständigen parlamentarischen Stellen mit dem entsprechenden Antrag die Informationen schriftlich zuzuleiten, die ihnen zumindest eine Plausibilitätsprüfung ermöglichen. Ein weiter gehendes Prüfungsrecht des Parlaments bleibt davon unberührt. So hat das Parlament insbesondere das Recht, auch die Vorlage der gerichtlichen Anordnung zu verlangen.
4. Die Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente sind ferner der Auffassung, dass Immunitätsangelegenheiten „nicht öffentlich,, oder „vertraulich,, zu behandeln sind. Sie eignen sich nicht zur öffentlichen Erörterung. Parlament und Staatsanwaltschaften haben daher gemeinsam dafür Sorge zu tragen, dass der notwendige Schutz der Betroffenen sicher gestellt wird. Dabei hat nach Auffassung der Präsidentenkonferenz auch die Öffentlichkeitsarbeit der Strafverfolgungsbehörden sowohl der Funktionsfähigkeit und dem Ansehen der betreffenden gesetzgebenden Körperschaft als auch dem Grundsatz des fairen Verfahrens in der Praxis hinreichend Rechnung zu tragen. Im Bund und in den Ländern haben Fälle in der Vergangenheit gezeigt, dass hier wieder eine stärkere Sensibilisierung notwendig ist.

5. Die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zulässige Schlüssigkeitsprüfung eines strafrechtlichen Vorwurfes ist nach Auffassung der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente insbesondere dann geboten, wenn sich der strafrechtliche Vorwurf auf eine Handlung eines Abgeordneten stützt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausübung des Mandates steht.

6. Die Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente sind der Auffassung, dass der Indemnitätsschutz von Abgeordneten auch für Äußerungen und Abstimmungsverhalten in Fraktionen gilt.*

* Brandenburg und Hamburg haben sich im Hinblick auf die in ihren Ländern geltende besondere Verfassungslage der Stimme enthalten.

***Entschließung der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten
der deutschen Landesparlamente
vom 3./4. Juni 2002***

zum Parlamentarischen Auskunftsrecht und Steuergeheimnis

I. Bericht

Das Verhältnis von parlamentarischem Auskunftsrecht und Steuergeheimnis beschäftigt die Landesparlamente und den Deutschen Bundestag sowie die Regierungen kontinuierlich. Die insoweit zentrale Frage, ob gegenüber parlamentarischen Auskunftsbegehren, die steuerliche Angelegenheiten Dritter betreffen, durch die Regierungen oder durch Dritte das Steuergeheimnis aus § 30 Abgabenordnung (AO) entgegengehalten werden kann oder gar entgegengehalten werden muss, wird in der rechtswissenschaftlichen Literatur z.T. unterschiedlich beantwortet. Auch die Praxis verfährt teilweise uneinheitlich, wie eine im Dezember 2000 vom Landtag Rheinland-Pfalz bei den Landesparlamenten und dem Deutschen Bundestag durchgeführte Umfrage ergeben hat. Während in drei Bundesländern – nämlich in Nordrhein-Westfalen, dem Saarland und Schleswig-Holstein – die Landesregierung durchgängig Auskünfte unter Hinweis auf das Steuergeheimnis verweigert und in Thüringen sich die Verweigerung bisher auf öffentliche Auskünfte bezieht, wird in Bayern, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen danach differenziert, ob das Auskunftsbegehren „nur“ von einem Fachausschuss ausgeht – dann wird es zurückgewiesen – oder ob es von einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss ausgeht. Nur in Hessen und Niedersachsen werden die entsprechenden Auskünfte grundsätzlich erteilt, sofern durch den Landtag hinreichende Maßnahmen zur Geheimhaltung getroffen wurden.

In Rheinland-Pfalz ist die Praxis sogar innerhalb der Landesregierung uneinheitlich; während der Minister der Justiz über steuerrelevante Angelegenheiten in vertraulicher Sitzung berichtet, lehnt das Ministerium der Finanzen dies unter Hinweis auf § 30 AO ab. Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags hat die Landesregierung in sei-

ner Sitzung am 10. Mai 2001 deshalb u.a. aufgefordert, insoweit zu einer einheitlichen Auffassung zu gelangen.

In den übrigen Ländern spielte diese Frage ausweislich der Ergebnisse der Umfrage bislang keine Rolle. Allerdings hat am 20. März 2001 eine Arbeitsgruppe der Finanzreferenten der Länder unter Beteiligung eines Vertreters des Bundesministeriums der Finanzen einstimmig folgenden Beschluss gefasst: „Die Offenbarung von Verhältnissen eines anderen ist nur im Rahmen des § 30 Abs. 4 Abgabenordnung (AO) zulässig. Davon abweichende landesverfassungsrechtliche Regelungen können keine weiteren Ausnahmen statuieren, da sie im Gesetzesrang dem Bundesrecht nachgehen.“ § 30 AO gehe wegen Art. 31 GG Normen der Landesverfassungen vor und limitiere daher den Auskunftsanspruch des Parlaments.

Angesichts dieser Entwicklung hat die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten eine Arbeitsgruppe der Direktoren eingesetzt mit dem Ziel, eine gemeinsame Rechtsposition der Landtage zu dieser Frage zu erarbeiten.

Die in dem o.g. Beschluss der Finanzreferenten der Länder zum Ausdruck kommende Haltung läuft der von der Präsidentenkonferenz seit jeher einmütig vertretenen Rechtsauffassung diametral entgegen. Umfang und Grenzen des parlamentarischen Auskunftsrechts bestimmen sich vielmehr nach dem Verfassungsrecht des jeweiligen Landes bzw., was den Bundestag anbelangt, nach den Bestimmungen des Grundgesetzes. Soweit parlamentarische Auskunftsrechte verfassungsrechtlich verbürgt sind, korrespondiert mit ihnen die Pflicht der Regierung zur Beantwortung von Fragen.

Das Steuergeheimnis aus § 30 AO vermag dieses Recht nicht einzuschränken, da es als solches keinen Verfassungsrang genießt (BVerfGE 67, 100 [142]). Deshalb geht auch der Hinweis der Gegenansicht auf Art. 31 GG fehl. Im hier betroffenen Bereich der Staatsstrukturnormen genießen die Länder vielmehr einen erheblichen Gestaltungsspielraum (BVerfGE 36, 342 [361 f.]; 90, 60 [84 f.]; 98, 145 [157 f.]). Der Bund ist außerhalb des von Art. 28 Abs. 1 GG vorgegebenen Rahmens deshalb nicht befugt, die landesverfassungsrechtlich begründeten Auskunftsansprüche des Parlaments einzuschränken.

Sedes materiae ist in Bezug auf bestimmte steuerliche Angaben und Verhältnisse, deren Weitergabe – und insbesondere auch deren öffentliche Bekanntgabe - einen Bezug auf den Steuerpflichtigen oder Dritte erkennbar werden ließe, vielmehr das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG sowie das Eigentumsrecht aus Art. 14 GG. Diese Grundrechte gewähren unter anderem Schutz gegen eine unbegrenzte Weitergabe der auf den Einzelnen bezogenen individuellen Daten (BVerfGE 65, 1 [43]).

Beide verfassungsrechtlichen Güter sind entsprechend ihrem Gewicht im Einzelfall zum Ausgleich zu bringen (BVerfGE 35, 221 [225]; 65, 1 [44]; 67, 100 [143]). Dies geschieht dadurch, dass bei der Antwort der Landesregierung erforderlichenfalls Maßnahmen zur Geheimhaltung getroffen werden (vgl. etwa OVG RhPf., AS 20, 228 [238 f.]). Der Geheimnisschutz ist nämlich nicht allein der Exekutive anvertraut, sondern in gleichem Maße dem Parlament. Er ist deshalb auch nicht gegen, sondern mit dem Parlament zu realisieren. Die Regierung kann daher im Einzelfall u.U. die Beantwortung etwa davon abhängig machen, dass sie in nicht öffentlicher oder vertraulicher Sitzung erfolgt. Sie kann sie in aller Regel aber nicht pauschal verweigern.

Dabei macht es entgegen einer offenbar weit verbreiteten Praxis im Grundsatz auch keinen Unterschied, ob das Auskunftsbegehren des Parlaments von einem einzelnen Abgeordneten, einer Fraktion oder einem Fachausschuss einerseits oder einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss andererseits geltend gemacht wird, sofern diese parlamentarischen Informationsrechte verfassungsrechtlich verbürgt sind.

II. Beschluss

Die Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente betonen, dass das parlamentarische Auskunftsrecht grundsätzlich auch in steuerlichen Angelegenheiten gilt. Dabei sind das parlamentarische Auskunftsrecht auf der einen Seite und die Grundrechte des Steuerpflichtigen, insbesondere soweit sie ihren Niederschlag in § 30 Abgabenordnung (AO) gefunden haben, auf der anderen Seite im Einzelfall zum Ausgleich zu bringen. Erforderlichenfalls sind geeignete Maßnahmen zur Geheimhaltung im

Parlament zu treffen. Der Geheimnisschutz obliegt Exekutive und Parlament gemeinsam.